

Rechtsmeldung | Polen | Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Polen - Änderungen im Berufsrecht für Ingenieure

Von Roland Fedorczyk

29.07.2014

(gtai) Mit dem sogenannten Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zur Ausübung einiger regulierter Berufe ([Ustawa z dnia 9 maja 2014r. o ułatwieniu dostępu do wykonywania niektórych zawodów regulowanych](#)) [☞](#) hat der polnische Gesetzgeber in erster Linie die Vorschriften zu den Berufszugangsvoraussetzungen für Ingenieure und Architekten verändert, die in Teilen im polnischen Baugesetzbuch ([Ustawa z dnia 7 lipca 1994r. – Prawo budowlane](#)) [☞](#) verankert sind.

So wird zunächst im Rahmen des auch für Polen verpflichtenden Bologna-Prozesses die Möglichkeit abgeschafft, einen Magisterabschluss in einer Ingenieurwissenschaft zu erwerben. Stattdessen wird das „Studium des ersten Grades“ (*studia pierwszego stopnia*) eingeführt, dessen Abschluss dem eines Bachelor-Abschlusses entspricht, und das „Studium des zweiten Grades“ (*studia drugiego stopnia*), dessen Abschluss dem eines Master-Abschlusses entspricht. Je nachdem, welcher Abschluss erworben worden ist, wird nach Artikel 14 Absatz 3 der neuen Fassung des polnischen Baugesetzes eine unterschiedlich lange und geartete Praxisausbildung vorausgesetzt, um in dem gewählten Ingenieurberuf arbeiten zu können. Die Befugnis zur uneingeschränkten Bauleitung in einer der gesetzlich vorgesehenen Ingenieurspezialisierungen wird beispielsweise nur dann erreicht, wenn die betreffende Person mit einem „Studium des ersten Grades“ eine dreijährige Praxisausbildung und daran anschließend eine Abschlussprüfung erfolgreich besteht. Bei Absolventen eines „Studiums des zweiten Grades“ ist nur eine anderthalbjährige Praxiszeit erforderlich. Die sich an die praktische Zeit anschließende Abschlussprüfung wird vor der für die Spezialisierung zuständigen Ingenieurkammer abgelegt. Zu den gesetzlich vorgesehenen Ingenieurspezialisierungen gehören unter anderem:

- Architektur;
- Bauingenieurwesen (mit ihren jeweiligen Unterspezialisierungen);
- die Elektrotechnik.

Quelle:

Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zur Ausübung einiger regulierter Berufe ([Ustawa z dnia 9 maja 2014r. o ułatwieniu dostępu do wykonywania niektórych zawodów regulowanych](#)) [☞](#)

Mehr zu:

Polen

Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, übergreifend
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.